

Königsweg für die Anleger oder Holzweg der Rechtsprechung?

FINANZBERATUNG Für die Verjährung von Haftungsansprüchen gegen Finanzdienstleister hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass jeder einzelne Beratungsfehler isoliert zu betrachten ist. Jetzt zeigen sich weitere Folgen dieser Rechtsprechung, die erneute Prozesse in abgeschlossenen Verfahren erwarten lassen.

Seit der Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches in 2002 ist ein neues Verjährungsrecht in Kraft. Danach gilt für die Vertriebshaftung grundsätzlich eine dreijährige Verjährungsfrist. Die Frist beginnt allerdings erst zum Ende des Jahres, an dem der geschädigte Anleger Kenntnis von den Tatsachen erlangt, die seinen Anspruch begründen könnten, oder er sich dieser Kenntnis grob fahrlässig verschließt. Die maximale Verjährungsfrist beträgt jedoch zehn Jahre, sodass für die sogenannten Altfälle aus dem Zeitraum vor 2002 die Verjährung zum 31. Dezember 2011 abgelaufen ist. Hierüber wurde bereits vielfach in Cash. berichtet.

Verschiedene Verjährungsfristen

Es ist inzwischen ebenfalls gefestigte Rechtsprechung, dass für die Frage der Verjährung jeder – behauptete – Beratungsfehler isoliert im Hinblick auf die Kenntnis des Anlegers zu behandeln ist. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf einen bestimmten Beratungsfehler Verjährung bereits eingetreten sein kann, während dies für andere Aufklärungsmängel nicht gilt. Am Beispiel von zwei „klassischen“ Beratungsfehlern wird dies anschaulich. Ein Anleger hat z.B. in 2007 einen geschlossenen Fonds gezeichnet und nun stützt er seinen Anspruch einerseits auf die mangelhafte Information über die Sicherheit der empfohlenen Kapitalanlage und andererseits auf die Vorspiegelung einer jederzeit fungiblen Anlageform. Ist nachweisbar, dass er z.B. ein Jahr später eine konkrete Information darüber erhalten hat, dass für die betreffende Anlage weder ein geregelter Zweitmarkt vorliegt noch sonst eine kurzfristige Veräußerung möglich ist, wäre dieser Haftungsaspekt am 31. Dezember 2011 verjährt. Für den erstgenannten Aspekt der generellen Si-



Thomas Zacher: „Auch bei scheinbar abgeschlossenen Fällen ab 2002 ist auf jetzt bekannt werdende Haftungsaspekte zu achten.“

cherheit der Anlage gilt dies jedoch nicht, wenn über das tatsächliche Risiko der betreffenden Anlage auch in 2008 keine Kenntnis erlangt wurde oder dies jedenfalls nicht nachweisbar ist. Die Klage wäre letztendlich – bei einer unterstellt fehlerhaften Aufklärung hierüber – nicht verjährt und damit erfolgreich.

Diese vom Bundesgerichtshof mehrfach bekräftigte Differenzierung nach ein-

zelnen Beratungsmängeln (vgl. etwa Urteil vom 19. November 2009 – III ZR 169/08) hat in der Praxis vielfach dazu geführt, dass von Anlegern bzw. ihren Anwälten alle auch nur entfernt denkbaren Beratungsfehler geltend gemacht werden. Dies bläht oft Klageschriften und Gerichtsverfahren auf, ist aber vor dem Hintergrund der angesprochenen Rechtsprechung verständlich. Wenn das Risiko besteht, dass einzelne denkbare Beratungsmängel entweder gerichtlich überhaupt nicht akzeptiert werden oder als verjährt gelten, möchte der Anspruchsteller möglichst viele Ässe im Ärmel haben, damit jedenfalls eines sticht.

Diese – nennen wir sie einmal „isolierende Betrachtung von Beratungsmängeln“ – hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Verjährung und dem Umfang des Prozessstoffes.

Revision nicht zugelassen

Jetzt liegt hierzu ein zweitinstanzliches Urteil des OLG Celle (Urteil vom 28. Dezember 2011 – 3 U 370/11) vor. Dort lag ein Fall zugrunde, dass der betreffende Anleger in einem ersten Prozess gegenüber der vermittelnden Bank die Falschberatung über die Rentabilität einer Fondsbeteiligung geltend gemacht hatte. Diesen Prozess hatte der Anleger verloren. Einige Jahre später klagte der Anleger nunmehr wegen der Vermittlung derselben Fondsbeteiligung gegen dieselbe Bank mit der Behauptung, es habe (auch) keine Aufklärung über die von der Bank empfangenen Provisionen gegeben. Das erstinstanzlich befasste Landgericht hatte die Klage noch zurückgewiesen mit dem Argument, dass die Klage unzulässig sei. Nach dem deutschen Zivilrecht gilt nämlich der Grundsatz, dass über denselben Streitgegenstand – wenn einmal ein rechtskräftiges Urteil vorliegt – nicht ▶

► erneut entschieden werden kann. Dies hatte das Landgericht angenommen, da sowohl das Anspruchsziel (nämlich Rückabwicklung), die seinerzeitige Vermittlungssituation, der betreffende Fonds und schließlich auch die beklagte Bank dieselben waren. Das OLG Celle ist dieser Argumentation nicht gefolgt und hat sich dabei auf die oben angesprochene „isolierende Betrachtungsweise“ der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verjährung berufen. Es hat deshalb auch die Revision nicht zugelassen.

Auch ein weiterer Aspekt dieses Urteils ist bemerkenswert. Die beklagte Bank hatte auch geltend gemacht, dass jedenfalls der Anwalt des Klägers über die Rückvergütungen schon früher hätte Bescheid wissen müssen und dementsprechend auch für diesen Aspekt Verjährung eingetreten wäre, weil sich der Kläger

OLG-Celle-Urteil zu Haftungsansprüchen

Ein neues Urteil sorgt unter Umständen für viele neu aufgerollte Prozesse:

- Das OLG-Celle hatte entschieden, dass bei Beratungsfehlern jeder Fall isoliert zu betrachten ist.
- Soweit die absolute Verjährung von zehn Jahren noch nicht eingetreten ist, sind viele bereits rechtskräftig erledigte Fälle denkbar, in denen eine erneute Klage möglich und aussichtsreich erscheint.
- Werden mehrere Streitgegenstände in einer Klage zusammengefasst, können sich die Kostenrisiken erheblich erhöhen.
- Auf erst aktuell sichtbar werdende Haftungsaspekte ist auch bei abgeschlossenen Fällen zu achten.

gemäß Paragraph 85 Abs. 2 der Zivilprozessordnung die Kenntnis seines Anwalts zurechnen lassen müsse. Auch dies wurde vom OLG Celle abgelehnt. Die genannte Vorschrift der Zivilprozessordnung betreffe nur die Zurechnung eines innerprozessualen Verhaltens des Anwaltes im Hinblick auf den Kläger; sie führe indes nicht zur Zurechnung der Kenntnisse des Anwalts bezüglich einer möglichen Verjährung der auf den Provisionsaspekt gestützten Kläger-Ansprüche.

Das Urteil ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des BGH durchaus konsequent. Es zeigt aber auch, dass die ursprünglich zum Schutz des Anlegers gedachte „isolierende Betrachtungsweise“ weit mehr Auswirkungen hat, als ursprünglich von vielen erkannt wurde. Im Rahmen des jährlich stattfindenden Tags des Bank- und Kapitalmarktrechts in Frankfurt am 18. November 2011 wurden die weitreichenden und vielleicht ungewoll-

ten Konsequenzen dieser Rechtsprechung in der Diskussion mit den anwesenden Richtern des BGH angesprochen. Es war wohl damals kein Zufall, dass deren Antwort sinngemäß war, dass dies berechnete Fragen seien, über die man intern auch bereits diskutiert habe, zu denen jetzt aber noch keine abschließenden Aussagen gemacht werden könnten.

Mehr Kosten durch Klagehäufung

Wenn die Instanzgerichte dem OLG Celle folgen, liegen allerdings – bis zu einer Klärung durch den Bundesgerichtshof – die Konsequenzen auf der Hand. Soweit noch nicht die absolute Verjährung von zehn Jahren eingetreten ist, sind viele bereits rechtskräftig erledigte Fälle denkbar, in denen eine erneute Klage möglich und auch aussichtsreich erscheint, wenn ein neuer Aufklärungsmangel vorgetragen werden kann. Dies kann aufgrund neuer Tendenzen in der Rechtsprechung der Fall sein – wie etwa bei der Frage der sog. Rückvergütungen –, aber auch dann, weil manche bereits ursprünglich vorhandenen Risiken oder Mängel in der Beratung erst später bekannt werden, auch wenn andere behauptete Beratungsfehler schon früher zu einer (nicht erfolgreichen) Klage geführt haben. Dies eröffnet für Anleger neue Chancen. Finanzdienstleister und Berater, aber auch Vermögensschadenshaftpflichtversicherer und letztlich auch die Rechtsschutzversicherungen müssen mit zusätzlichen Risiken rechnen.

Weitsichtige Fachjuristen hatten schon seit einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht, dass bei konsequenter Anwendung der isolierenden Betrachtungsweise noch ganz andere Folgen für juristische Auseinandersetzungen drohen, die für die Anleger nicht nur günstig sind. Denkt man nämlich die Argumentation der Rechtsprechung zur Verjährungsfrage konsequent zu Ende, müssten die Richter – wie es das OLG Celle jetzt getan hat – eigentlich in jedem Beratungsmangel einen eigenen „Streitgegenstand“ im prozessualen Sinne sehen. Der Streitgegenstand legt den Umfang eines Prozesses fest. Er ist nicht identisch mit den rechtlichen Anspruchsgrundlagen, sondern wird definiert durch das Anspruchsziel und den dazu vorgetragenen Lebenssachverhalt. Werden mehrere Streitgegenstände in einer Klage zusammengefasst, spricht man von einer objektiven Klagehäufung. Diese erhöht – soweit sie überhaupt zulässig ist – das Kostenrisiko, weil damit eigentlich mehrere getrennt zu

sehende Verfahren lediglich äußerlich verbunden werden. Dies gilt nicht nur für absoluten Kosten, sondern auch für die Entscheidung über die Kostenverteilung. Geht man davon aus, dass jeder (behauptete) Beratungsfehler einen eigenen Streitgegenstand bildet, ist auch die oben angesprochene „vorsorgliche“ Aufzählung aller möglichen Beratungsfehler mit einem hohen Risiko verbunden. Werden zehn Beratungsfehler genannt und führt letztlich nur einer zum Erfolg, würde dies zwar dazu führen, dass der Anleger letztlich einmal sein Geld zurück bekommt. Die Kosten des Prozesses hätte er aber doch ganz überwiegend zu tragen, da er in neun Fällen verloren hätte und letztlich nur bei einem Streitgegenstand seine (zusammengefasste) Klage erfolgreich war.

Kostenrisiko des Anlegers

Für Anleger und ihre Anwälte entstehen neue Risiken. Bildet zukünftig nicht mehr die Vermittlungs- oder Beratungssituation insgesamt, sondern jeder einzelne Aufklärungsaspekt einen eigenen Streitgegenstand, führt der weitherzige Umgang mit „üblicherweise“ aus Verjährungsgründen (auch) behaupteten Aufklärungsmängeln für den Anleger beziehungsweise etwa auch dessen Rechtsschutzversicherung zu einer Vervielfachung des Kostenrisikos, für den betreffenden Anwalt selbst zu Haftungsrisiken, wenn er nicht selbst auf das Risiko solcher „Rundumschläge“ hinweist.

Ob letztlich der BGH hier praxisgerechte Korrekturen oder Einschränkungen seiner eigenen Dogmatik vornehmen wird, ist noch nicht absehbar. Manches deutet darauf hin, dass man vielleicht doch nicht beabsichtigt hat, mit der anlegerfreundlichen Rechtsprechung zur Verjährungsfrage so weitreichende Folgen für die gesamte Systematik der Haftungsprozesse auszulösen. Allerdings ist es selbst für das oberste deutsche Zivilgericht schwierig, eine einmal losgetretene Lawine wieder einzufangen, wie nicht zuletzt die zunächst ausgeweitete, dann aber für den freien Vertrieb wieder eingeschränkte Haftung wegen der (mangelnden) Offenlegung von Provisionen zeigt. Zurzeit gilt auch bei scheinbar abgeschlossenen Fällen aus der Zeit ab 2002 der Rat, auf gegebenenfalls jetzt erst bekannt werdende Haftungsaspekte zu achten.

Autor Professor Dr. jur. **Thomas Zacher** ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln.